

Pro Iuliomago

Gesellschaft für Archäologie im Kanton Schaffhausen

STATUTEN

A. NAME, SITZ, ZWECK

Art.1

Unter dem Namen 'Pro Iuliomago. Gesellschaft für Archäologie im Kanton Schaffhausen' besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Schleithem.

Art.2

Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung der römischen Siedlung Iuliomagus und fördert die archäologische Forschung im Kanton Schaffhausen.

B. MITTEL

Art.3

Die Gesellschaft sucht ihr Ziel zu erreichen insbesondere durch:

- a) Aktionen, die das Interesse an Iuliomagus und der Archäologie im Kanton Schaffhausen wecken und wachhalten;
- b) tätige Mithilfe bei Ausgrabungen;
- c) Förderung der Sammlungen und Ausstellungen der dabei gefundenen Gegenstände;
- d) Förderung der Bearbeitung des schon vorhandenen Materials;
- e) Publikationen;
- f) sinnvolle Erhaltung, bzw. Erwerb wichtiger archäologischer Anlagen.

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des unter Art.2 beschriebenen Zwecks bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen aller Art
- c) Schenkungen, Spenden, Vergabungen
- d) den Mitteln der Stiftung Pro Iuliomago

C. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art.4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. Die Generalversammlung (GV)
 - II. Der Vorstand
 - III. Die Arbeitsgruppe für Ausgrabungen (AA)
 - IV. Die Rechnungsprüfstelle
-
- I. Die Generalversammlung (GV)

Art.5

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Art.6

Einberufung der GV

Die GV wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen und findet einmal jährlich statt.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Gesellschaftsmitglieder können, unter Angabe der Traktanden, ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Art.7

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsprüfstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung der Jahresbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über alle anderen ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand oder vom AA an sie überwiesenen Gegenstände, die nicht statutarisch einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen werden.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung, bzw. Umwandlung der Gesellschaft oder Vereinigung mit anderen Vereinen.
- l) Die GV kann im Rahmen des Gesetzes einzelne Geschäfte zur Bearbeitung und Erledigung an andere Organe oder ad hoc bestellte Kommissionen übertragen.

Art.8

Verhandlungsordnung

Sie kann vom Vorstand festgelegt werden.

Art.9

Beschlussfassung

Bei den Abstimmungen haben alle Mitglieder der Gesellschaft, auch Kollektivmitglieder, eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenänderung, Umwandlung der Gesellschaft, Auflösung, erfordern $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

II. Der Vorstand

Art.10

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier und drei Beisitzer), wobei die Gemeinde Schleithem Anspruch auf einen ständigen Sitz im Vorstand hat.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst für die Zeit bis zur nächsten GV.

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Art.11

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, falls nicht von einem Mitglied die sitzungsmässige Behandlung eines Geschäfts verlangt wird.

Art.12

Befugnisse

- a) Vertretung der Gesellschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, je zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- b) Vollziehung der Geschäfte der Gesellschaft.
- c) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Kommissionen bestellen.

III. Die Arbeitsgruppe für Ausgrabungen (AA)

Art.13

Zusammensetzung

Die AA setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die auch dem Vorstand angehören können. Die Mitglieder werden durch Berufung bestimmt.

Die Gruppe untersteht der Leitung des jeweiligen Kantonsarchäologen.

Art.14

Aufgabe

Die AA hilft nach Kräften mit bei Organisation und Durchführung von Grabungskampagnen. Daran nehmen Mitglieder der Gesellschaft oder andere Helfer teil, die sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt haben.

IV. Die Rechnungsprüfstelle

Art.15

Die GV wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht der Gesellschaft angehören müssen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch der AA angehören.

Art.16

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Rechnungsführung. Sie legen der GV schriftlich Bericht und Antrag vor.

D. MITGLIEDSCHAFT

Art.17

- a) Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Kollektivmitglieder
- b) Mitglieder können natürliche und juristische Personen (auch öffentlichen Rechts) sowie Personengesellschaften und Einzelfirmen werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
- c) Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Forschung um Iuliomagus verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese besitzen die Rechte der übrigen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art.18

Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags für

– Mitglieder	minimal	Fr.	30.-
– Jugendmitglieder		Fr.	10.-
– Kollektivmitglieder	minimal	Fr.	100.-

Der Mitgliederbeitrag kann durch Arbeitsleistung, nach Bestimmung des Vorstandes, abgegolten werden.

Art.19

Lebenslängliches Mitglied

Durch einmalige Zahlung des mindestens zwanzigfachen Jahresbeitrages kann die lebenslängliche Mitgliedschaft der Gesellschaft erworben werden.

Art.20

Austritt

Der Austritt (auch bei Art.19) kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er befreit jedoch nicht von vorher fällig gewordenen Beiträgen. Ein Anspruch des Ausgeschiedenen auf das Vermögen der Gesellschaft besteht nicht.

Art.21

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vermögen der Gesellschaft. Jede persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder für Verpflichtungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

F. AUFLÖSUNG

Art.23

Die GV kann die Auflösung der Gesellschaft mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein.

Das Vermögen der Gesellschaft wird im Falle einer Auflösung einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation im Kanton Schaffhausen übertragen mit der Auflage, es zur Förderung der archäologischen Forschung im Kanton Schaffhausen zu verwenden.

Diese Statuten sind an der achtzehnten Generalversammlung am 11.3.1993 in Schaffhausen gutgeheissen worden.

Der neu formulierte Artikel 23 ist an der 34. GV der Gesellschaft Pro Iuliomago am 24. Juni 2009 angenommen worden.